

Beschlussvorlage	Datum:	07.02.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Beteiligte Ämter: Hauptamt Finanzverwaltungsamt Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018	Kulturausschuss	Vorberatung
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung KV – M-V
bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 1608/59/1998 der Bürgerschaft vom 1.7.1998

Sachverhalt:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wurde die Satzung der Städtischen Museen gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (§ 60 i. V. m. § 59 AO) überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: Kein Bezug

Roland Methling

Anlage/n:

- 1 – Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2 - Synopse

Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen „Städtische Museen“.

§ 1

(1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Städtischen Museen sind die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und
- Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausstellungstätigkeit,
- Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern,
- Erweiterung der Kunstsammlungen,
- Museumspädagogisches Arbeiten,
- Erschließung der Kulturgeschichte,
- Erforschung des Kulturguts,
- Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art,
- Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.

§ 2

Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen.

(2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage
Nr. 2018/BV/3462**

Synopse der Satzung

bisherige Fassung:	geänderte Fassung:
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 1. Juli 1998 folgende Satzung für die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.04.2018 folgende Satzung der Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:</p> <p>Die Städtischen Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschafts-teuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führen den Namen „Städtische Museen“.</p>
<p>§1</p>	<p>§1</p>
<p>Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein juristisch unselbständiger gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art der Hansestadt Rostock. Träger ist die Hansestadt Rostock.</p>	<p>geändert:</p> <p>(1) Die Städtischen Museen mit Sitz in Rostock verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).</p> <p>(2) Zweck der Städtischen Museen sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), – Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), – Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO), – Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und – Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). <p>(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausstellungstätigkeit, – Sammeln, Bewahren und Erhalten von Kunstgegenständen und Kulturgütern, – Erweiterung der Kunstsammlungen,

	<ul style="list-style-type: none"> – Museumspädagogisches Arbeiten, – Erschließung der Kulturgeschichte, – Erforschung des Kulturguts, – Vorträge und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, – Durchführung von Veranstaltungen kultureller Art, – Realisierung von künstlerischen Konzepten und Projekten in Kooperationen, Partnerschaften und mit Unterstützung Dritter.
§ 2	§ 2
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock haben ihren Sitz in Rostock und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	geändert: Die Städtischen Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 3	§ 3
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind ein Amt der Stadtverwaltung.	geändert: (1) Die Mittel der Städtischen Museen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen. (2) Mittel der Städtischen Museen dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiter geleitet werden. (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
§ 4	§ 4
Die Städtischen Museen der Hansestadt Rostock sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	geändert: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5	§ 5
(1) Die Mittel der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Museen. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	geändert: Bei Auflösung oder Aufhebung der Städtischen Museen oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Städtischen Museen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§ 6	§ 6
und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Schwerpunktaufgaben: a) Sammel- und Bewahrungstätigkeit, b) Forschungsarbeit, c) Bildungsarbeit und Ausstellungstätigkeit.	geändert: (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Die Satzung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock vom 20. Juli 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 17 vom 29. Juli 1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.
§ 7	§ 7
Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Städtischen Museen betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die den Städtischen Museen gestellt ist.	gestrichen
§ 8	§ 8
Die Städtischen Museen sind für jedermann zugänglich.	gestrichen
§ 9	§ 9
Das für die Besucherinnen und Besucher zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung der Städtischen Museen der Hansestadt Rostock.	gestrichen
§ 10	§ 10
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	gestrichen
§ 11	§ 10
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.	neu siehe § 6